

Sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit § 4 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und signifikante Umwelteffekte aufweisen. Dazu zählen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von betrieblichem Lärm, zur Reduktion klimarelevanter Gase oder Demonstrationsanlagen zur Erprobung von fortschrittlichen Verfahren oder Systemkomponenten zur Vermeidung oder Verminderung von diversen Umweltbelastungen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Umweltschutzmaßnahmen die in § 4 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland aufgezählt sind und keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind. Beispiele dafür sind:

- Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen
- Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase
- Pilot- oder Demonstrationsanlagen, zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland
- Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf förderungsfähige Maßnahmen gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten für Sonstige Umweltschutzmaßnahmen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie Kosten für Planung und Montage:

Gefördert werden jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Kosten, die in keinem oder nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können nicht gefördert werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Lärm müssen in Eigeninitiative gesetzt werden. Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderungsfähig. Der bescheidkonforme Anlagenbetrieb im Bestand ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Sonstige Umweltschutzmaßnahmen	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Mindest-Investition	Bei Lärmschutzmaßnahmen: 35.000 Euro

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Lärmschutzmaßnahmen	Vermeidung und Verringerung klimarelevanter Gase	Demonstrationsanlagen
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.		Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen bzw. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis bei Vermeidungsmaßnahmen 10 % der Förderungsbasis Sekundärmaßnahmen	30 % der Förderungsbasis bei Vermeidungsmaßnahmen	bis zu 40 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.		
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.		10 % für Ökoinnovationen
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf			
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.			

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/sonstige_umweltschutzmassnahmen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste		
	Lärmschutz- maßnahme	Demonstra- tionsanlagen
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓	✓
Darstellung des Projektziels und Neuheitsgrades der Pilot- oder Demonstrationsanlage gegenüber dem aktuellen Stand der Entwicklung		✓
Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓	✓
Voruntersuchungen zur Realisierbarkeit, Marktpotential und Klimaschutz-Potential des geplanten Projekts		✓
Lärmimmissionsgutachten vor Durchführung der Maßnahme und Prognose der Lärmreduktion (Hinweis: Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist auch ein entsprechendes Lärmimmissionsgutachten nach Umsetzung der Maßnahme)	✓	
Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen die sich aus der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben		✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die beantragte Maßnahme	✓	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage bzw. zum Nachweis des bescheidkonformen Betriebs der Bestandsanlage (bei Lärmschutzmaßnahmen)	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/sonstige_umweltschutzmassnahmen

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Sonstige Umweltschutzmaßnahmen: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.